



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Kochergasse 6
3003 Bern

Appenzell, 31. März 2016

Änderung des Fernmeldegesetzes Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 11. Dezember 2015, mit welchem Sie zur Änderung des Fernmeldegesetzes eine Vernehmlassung eröffnen und um Stellungnahme ersuchen.

Die Standeskommission ist mit der vorgeschlagenen Änderung im Grundsatz einverstanden. Sie weist aber darauf hin, dass der gesetzgeberische Handlungsbedarf in verschiedenen Bereichen zumindest fraglich ist. So bestehen beispielsweise im Kinder- und Jugendschutz oder bei unerwünschten Werbeanrufen bereits Branchenvereinbarungen (wie diejenige des Schweizerischen Verbands der Telekommunikationsbranche ASUT) oder geplante Massnahmen der Branche selber. Eine Regulierung auf Vorrat lehnen wir ab.

Weiter halten wir fest, dass der Ausbau der Breitbandinfrastruktur sowohl für Privathaushalte als vor allem auch für Unternehmen in der Schweiz essenziell ist. Im internationalen Vergleich sind qualitativ hochstehende Kabel- und Mobilfunknetze für den Wirtschaftsstandort unabdingbar. Der vom Bundesrat für einen nächsten Schritt vorgesehene Systemwechsel der Zugangsregulierung (Technologieneutralität), welcher auch die Entbündelung von Glasfaseranschlussleitungen zulassen würde (vgl. Erläuterungsbericht, S. 33), muss im entsprechenden Zeitpunkt sorgfältig geprüft werden. Die Investitionen in die Infrastruktur dürfen nicht abnehmen.

Wir stellen folgende Änderungsanträge:

Art. 13j Abs. 3 FMG

Der Absatz ist zu streichen.

Begründung:

Die Voraussetzungen zu einem Eingreifen der Eidgenössischen Kommunikationskommission (ComCom) von Amtes wegen sind weder nachgewiesen noch ersichtlich. Aus einem einzigen, im Erläuterungsbericht des Bundesrats aufgeführten Gerichtsentscheid (BGE 137 II 199) sollte nicht generell auf ein Marktversagen geschlossen werden, zumal das Marktversagen selber nicht erwiesen ist (vgl. Erläuterungsbericht, S. 16). Darüber hinaus rechtfertigt sich die Kompetenzerweiterung der ComCom auch mit Blick auf die im internationalen Ver-

gleich sehr gute Qualität des Schweizer Fernmeldenetzes, beispielsweise beim Breitbandnetz, nicht.

Schliesslich erscheint eine Ausweitung der Befugnisse der ComCom auch unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten als falsch, weil für Wettbewerbsfragen die Eidgenössische Wettbewerbskommission (WEKO) zuständig ist.

Art. 24d Abs. 5 FMG

Der Absatz ist zu streichen.

Begründung:

Es ist festzustellen, dass im Mobilfunkbereich ein intensiver Infrastrukturwettbewerb besteht. Die Auswirkungen einer gemeinsamen Frequenznutzung auf die Investitionstätigkeit sind derzeit unklar. Von einer Flexibilisierung ist daher zumindest vorläufig abzusehen.

Art. 36a - 36c FMG

Die Artikel sind zu streichen, der geltende Art. 36 FMG ist beizubehalten.

Begründung:

Zwar erscheint es auf den ersten Blick richtig, andere Unternehmen mit bestehenden Infrastrukturanlagen (wie lokale Strom- und Wasserversorger) zu verpflichten, bei ausreichenden Kapazitäten Zugang zu ihren Anlagen wie Kabelkanalisationen zu gewähren. Jedes Unternehmen am Markt, das über freie Kapazitäten verfügt, hat aber ein ureigenes Interesse, dass seine Anlagen ausgelastet sind. Aus ökonomischer Sicht bietet es also seine Infrastruktur Fernmeldediensteanbietern zur Mitbenützung gegen Entgelt an. Soweit ersichtlich, erfolgt dies bereits heute. Der Bedarf für einen gesetzgeberischen Eingriff ist nicht nachgewiesen. Ein Eingriff ist daher nicht notwendig.

Art. 46a Abs. 1 FMG

Der Absatz ist zu streichen.

Begründung:

Es wird bezweifelt, ob eine verordnete Beratungspflicht (für Eltern) den Kinder- und Jugendschutz fördert. Bereits heute können zum Beispiel im Internet verschiedene Informationen wie Beratungsmerkblätter oder Tipps für Jugendschutzmassnahmen für Smartphones beschafft werden. Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht nicht.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- tp@bakom.admin.ch
- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell